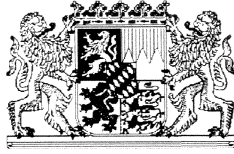


Landgericht Würzburg

Az.: 62 O 39/15 Öff



In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern, Landesamt Für Finanzen, Weißenburgstr. 8, 97082 Würzburg
- Antragsgegnerin -

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Peter Müller, die Richterin am Landgericht Dr. Goldschmitt und den Richter am Landgericht Dr. Haus am 23.02.2015 folgenden

Beschluss

Der sofortigen Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 03.02.2015 (Bl. 7 ff d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen.

gez.

Peter Müller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Goldschmitt
Richterin
am Landgericht

Dr. Haus
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 24.02.2015

Endres, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig